



Frage an SRⁱⁿ Elke Kahr

eingbracht in der Gemeinderatssitzung am 19. November 2015

von

GRⁱⁿ Mag.^a Andrea Pavlovec-Meixner

Betreff: Wiederherstellung und Erhalt von Vorgärten in Graz

Sehr geehrte Frau Stadträtin,

im Naturschutzbeirat der Stadt Graz am 03.11.2015 wurde seitens der Bau- und Anlagenbehörde auch die Rechtslage rund um die Grazer Vorgärten erläutert. Wir wissen seit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 2002 und aus dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz (2008), dass die Grazer Vorgärten geschützt sind. Leider kommt es aber immer wieder zur Zerstörung von Vorgärten in der Altstadtschutzzone wie vor kurzem in der Anzengrubergasse in Jakomini, vor einiger Zeit in der Frankstraße und der Parkstraße usw.

Unter dem Motto „Vorgärten entsiegeln und beleben“ hat Bürgermeister Nagl Anfang September dieses Jahres eine Initiative zur freiwilligen Rückführung gestartet, die mit 100 Euro pro Quadratmeter gefördert wird. Leider stößt diese Initiative bei jenen Menschen, die ihre Vorgärten versiegelt haben und als Parkplatz nutzen, ganz offensichtlich auf wenig Interesse – es wurde bisher (Stand Anfang November) leider kein einziges Ansuchen um Förderung eingebracht.

Neben dem aktiven Zugehen auf Grundstückseigentümer (aufsuchende Partizipation), z.B. in der Klosterwiesgasse, wird es wohl auch notwendig sein, jene juristischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die in der Bau- und Anlagenbehörde zur Verfügung stehen.

Das vor nicht allzu langer Zeit beschlossenen STEK 4.0 sieht im Entwicklungsplan und Verordnung Teil A (S. 42) § 26 Abs. 26 u.a. vor: „(26) Schutz und Revitalisierung von Innenhöfen und Vorgärten in geschlossenen Siedlungsbereichen insbesondere vor durch: (Teil C, Kap. 2.9)

- * **Fernhalten des ruhenden motorisierten Verkehrs von der Oberfläche**
- * **Erhalt und Fortführung der bestehenden Vorgartenzonen“**

Die Maßnahmen im Teil C, S. 48, unter Kapitel 2.9 Baulanddurchgrünung und Stadtvegetation legen Folgendes fest:

- * Pflicht zur Erstellung von Bebauungsplänen für Bereiche mit bestehender oder angestrebter Blockrandbebauung.
- * Die davon betroffenen Gebiete und damit verknüpften Kriterien sind im Flächenwidmungsplan festzulegen
Überschüttung von Tiefgaragen und anderen unterirdischen Einbauten mit einer ökologisch wirksamen Vegetationstragschicht
- * **Fernhalten des ruhenden motorisierten Verkehrs von der Oberfläche**
- * **Förderung der Entsiegelung und Wiederbepflanzung von Vorgärten**

Dies gilt es nun dringend umzusetzen!

Daher stelle ich an Sie als zuständige Stadträtin folgende Frage:

Welche rechtlichen Maßnahmen sind Sie bereit auszuschöpfen, um den Erhalt und die Wiederherstellung von Grazer Vorgärten sicher zu stellen?